25,94 €

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- in Verbindung mit § 2 Abs.5 Satz 1 Nr.1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts" vom 17.12.2004.
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926)
- und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) mit Wirkung vom die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Schwelm vom 25.11.2016 - in der Fassung des 3. Nachtrages vom 02.12.2019 - erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich

a)	für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder	
	Ruhrverband entrichten	2,10 €
b)	für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche	
	Abwasseranlage	3,20 €
c)	für Benutzer mit abflusslosen Gruben	13,53 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt je Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche jährlich

a)	für Benutzer, die unmittelbar Beiträge an den Wupper- oder Ruhrverband entrichten	1,22 €
b)	für alle weiteren Benutzer mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	1,35 €
(3)	Die Grundgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 1 beträgt je Grundstücksbewohner jährlich	3,73 €
(4)	Die Entsorgungsgebühr für Benutzer mit Kleinkläranlagen gemäß § 5 a Abs. 2 beträgt je Kubikmeter festgestellten	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

abgefahrenen Inhalts